



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Bundesreform und die Auswanderung. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Bundesreform und die Auswanderung.

2.

Der Bundesauschuß zur Begutachtung der Auswanderungsfrage hat seinen durch die Preussische Correspondenz bekannt gewordenen Schlußanträgen einen motivirenden Bericht vorangeschickt, wovon man bis jetzt allerdings bloß die Analyse kennt. Diese Ausführungen gründen sich auf die Mittheilungen von 24 Regierungen des deutschen Bundes über ihre betreffenden Gesetze und Verordnungen, so wie auf deren Vorschläge für die zu vereinbarenden allgemeinen Maßregeln. Die Gesammttendenz des Ausschußantrages geht auf diesen Grundlagen dahin, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bloß zu codificiren, nicht sie zu reorganisiren. Wenn nun das Gutachten mit seinen Vorschlägen dahin gelangt, das Auswanderungswesen im Ganzen noch mehr polizeilich zu bevormunden, als dies in den Einzelstaaten schon bisher geschehen ist, so mag sich dies vielleicht daraus erklären, daß man auf diesem Wege desto sicherer dahin zu gelangen glaubt, die einer spätern Zukunft vorbehaltenen Lenkung der Auswandererströme nach bestimmten Punkten ins Werk zu setzen.

Die vorgeschlagenen Verschärfungen der polizeilichen Ueberwachung betreffen theils die Einrichtungen gegen heimliche Auswanderung, theils die Ueberwachung des Transports der Auswanderer. Zu den „Vorbedingungen der Auswanderung“ ist kein Antrag gestellt, da in dieser Beziehung „die entsprechenden Anordnungen meistens vorhanden“ seien. Die „Preuß Corr.“ hat jedoch in ihrem Auszuge des Materials zu dem bundestägigen Ausschußgutachten eine ganze Reihe sehr verschiedenartiger Bestimmungen der verschiedenen Staaten aufgezählt. Nur in dem einen Punkte findet sich eine Gleichartigkeit, daß die erfüllte Militärverpflichtung als *conditio sine qua non* angenommen ist. Nur an dieser — sagt der Ausschußbericht — habe „der Bund ein näheres Interesse“. Da diesem genügt ist — ergo kein Vorschlag zur Vereinbarung wirklich „gemeinsamer Institutionen“ hinsichtlich der Vorbedingungen zur Auswanderung? Die bairischen „Ansichten über das deutsche Gemeinwesen“ hatten aber grade gemeint, daß die in Deutschland lauter werdende Unzufriedenheit „auch ohne politische Reform des Bundes“ zu beseitigen sei, indem man die „berechtigten“ Wünsche der Nation nach verheißenen doch unerfüllt gebliebenen gemeinsamen Institutionen auf materiellem Gebiete erfülle. Gemeinsamkeit hat nun in vorliegendem Falle selbstverständlich den Sinn, daß nicht bloß den „näheren Interessen des Bundes“ durch eine gewisse Gleichartigkeit der verhindernden Gesetzgebung zu genügen sei,

sondern auch den Interessen der Nation. Vorschläge für eine Gleichartigkeit der vorbedingenden Gestaltung der Auswanderung in allen Bundesstaaten wäre sonach eine Hauptaufgabe des Bundesausschusses gewesen. Diese Aufgabe ist nicht einmal berührt worden.

Bei Gelegenheit dieses ersten Punktes erklärt sich beiläufig der Ausschuss gegen die Auswanderung von Verbrechern. Je mehr man sich damit einverstanden erklären muß, so ist doch damit bloß eine Ausnahme, und noch dazu eine sehr seltene, berührt worden, welche, so viel uns bekannt, erst seit 1848 von einzelnen Regierungen gleichsam als Aequivalent der theilweisen Begnadigung in Anwendung gebracht wurde. Auf solche Ausnahmefälle wird die Kundgebung bundestätiger Ansichten schwerlich einen Einfluß zu äußern vermögen. Dagegen vermißt man im ganzen Ausschussberichte — so weit ihn die veröffentlichte Analyse wiedergiebt — jede leichteste Berührung der viel wichtigeren Frage, ob eine Auswanderung der Armen auf öffentliche Kosten principiell zu billigen oder zu widerrathen sei. Dies ist ein Fall, welcher namentlich seit dem Beginn des jetzigen Jahrzehnts in Baden, Hessen, Thüringen u. s. w. gar nicht selten vorgekommen ist und jedenfalls bei einer praktischen Organisation des bundesdeutschen Auswanderungswesens besondere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen hat. Der Modus dieser Auswanderung war bisher ein doppelter: entweder wurden die Auswanderer auf öffentliche Kosten bloß nach dem Einwanderungshafen transportirt und dort buchstäblich als Bettler ans Land gesetzt; oder jeder derselben bekam bei der Ankunft noch ein geringes Viaticum. In jedem Falle kümmerte sich das Heimathland nicht im mindesten mehr um die Ausgewanderten, sobald dieselben vom Schiffe gestiegen waren. Nur in ganz ausnahmweisen Fällen bekam man je wieder eine Nachricht von ihnen, diese bloß zufällig; sie lautete fast ohne Ausnahme tiefbetäubend, für die Heimath waren sie stets völlig verloren, das vaterländische Element vermochten sie in ihrer Zerstretheit, Vereinsamung und Hilflosigkeit nicht zu repräsentiren. Daß aber diese Armenauswanderung auch ganz anders organisirt werden kann (was jedoch ein Selfgovernment der Gemeinden voraussetzt) ist in zahlreichen Fällen von der Schweiz bewiesen worden. In den Cantonen Glarus und Graubünden, später auch andernwärts, verbanden sich mehre Gemeinden zur Auswanderung und Ansiedelung ihrer Armen. Sie schickten aber Commissionen zur Besichtigung und Auswahl passender Stücke Congreßlandes voraus und kauften diese auf gemeinsame Kosten (vorzüglich in Wisconsin). Jede Auswandererfamilie erhielt davon 20 Acres (den Acre à 3 fl.) gegen die Verpflichtung, drei Jahre darauf zu bleiben und den Kaufpreis in zehnjährigen Raten abzuzahlen. Diese Schweizer Auswanderer trugen allerdings die Ueberfahrt selber, was indessen für andere Versuche nicht maß-

gehend zu sein braucht. Der Erfolg dieser Art von Auswanderung aber war, daß alle solche Colonien in die Höhe kamen, bereits zu Anfang der fünfziger Jahre (erst 5—6 Jahre nach ihrer Gründung) ihre Zukunft als gesichert ansehen konnten und mit den Heimathgemeinden, welche ihnen unter den genannten Bedingungen jährlich neue Colonisten nachsendeten, nicht bloß in freundlichem, sondern auch in geschäftlichem Verkehr blieben, welcher natürlich dem Mutterlande mancherlei Vortheile zuführte. Daß nun jeder Kreis des kleinsten deutschen Staates durch Gestattungen von Association seiner Gemeinden zu diesem Zwecke denselben Weg gehen könne, vermag man schwerlich in Zweifel zu stellen. Freilich müßte in Betreff dieser Armenauswanderung der Staat — oder die Bundesnorm — darauf verzichten, ihrer Ausführung mit dem gouvernementalen Ermessen entgegenzutreten, ob sie überhaupt zu fördern oder zu hindern sei. Die Gemeinden müßten die Gewißheit haben, daß ihnen die Association für solche Zwecke weder verwehrt, noch irgendwie übel angesehen und etwa zum Vorwurf angerechnet werde. Dann würde sich daraus allmählig, ganz nach den Gesetzen des Bedürfnisses, eine regelmäßige Organisation entwickeln, während heute die hier und da ins Werk gesetzte Fortschaffung von Gemeindegliedern als Ausnahmefall, mit aller möglichen Härte der halberzwungenen Unterstützung und ohne den entferntesten Gedanken an die Möglichkeit eines fortdauernden Zusammenhangs der Ausgewanderten mit der Heimath geübt worden ist.

Uebrigens sind solche Organisationen der Auswanderung, wie die oben berührten schweizerischen wenngleich nicht in so bewußter Formulirung und obschon nicht speciell auf die Armen bezüglich, auch in Deutschland nicht ohne Beispiel. Nur erstrecken sie sich gewöhnlich nicht über eine Gemeinde, oder über ein paar in irgend einem Thalwinkel zusammengedrängter Dörfer hinaus. Wer namentlich in Süddeutschland — Württemberg, Baden, Hessen — dem Auswanderungsgange einige genauere Beachtung zugewendet hat, konnte oft ganz interessante Wahrnehmungen machen. Gleichsam als Pioniere des Terrains und der Verhältnisse gingen einige Gemeindeglieder, von den andern auch materiell unterstützt, nach irgendwie für passend erachteten Punkten des transatlantischen Westens voraus. Fanden sie die Ansiedelungsverhältnisse der Art, wie man sie erwartet, so hatten sie bereits eventuelle Aufträge dafür, weiteres Land zu kaufen oder doch die Hand darüber zu halten. Ihr erster Brief war in manchen Fällen das Signal des Aufbruchs für das halbe Dorf, um jenseits des Meeres eine neue Gemeinde zu bilden. Und während die officielle Welt daheim solche Erscheinungen bloß pathologisch, wie eine Epidemie behandelte, wußten die Nachwandernden recht wohl, was sie wollten und thaten. Aber solche Verabredungen und Vorbereitungen wurden geheim gehalten wie eine Verschwörung — bloß, weil man gar zu gut wußte, daß die

Auswanderungslustigen vom grünen Tisch aus a priori als mißliebige, leichtsinnige, verdächtige Subjecte angesehen zu werden pfliegen und das Bekanntwerden derartiger Verabredungen irgendwelche polizeiliche Maßregelungen heraufbeschwören würde.

Es ist übrigens auch jedenfalls als Ergebniß ziemlich neuer Ansichten in den leitenden Kreisen anzusehen, wenn der Bericht der bundestäglichen Commission unumwunden anerkennt, daß jedes directe Eingreifen der Staaten in das Auswanderungswesen, namentlich mit Hemmungen und Erschwerungen, nur vom Uebel sei. Denn beinahe erst nachdem das chronische Auswanderungsübel zu einer nationalen Calamität herangewachsen war, schien sich die Ueberzeugung durchgreifender Bahn zu brechen, daß diese Völkerbewegung im Großen und Ganzen nicht durch Polizeimaßregeln zu beherrschen sei. Man concentrirte diese jetzt zwar mit verschärfter Strenge auf die militärdienstpflichtigen Altersklassen; allein man begann auch jetzt erst allgemeiner das Princip, daß die Entlassung aus dem Staats- und Heimathsverbande niemandem ohne speciellen Grund versagt werden dürfe — also das von der Bundesverfassung garantierte Freizügigkeitsrecht — zur praktischen Wahrheit werden zu lassen. Man betrachtete diejenigen, welche einen Auswanderungsschein gelöst, nicht mehr unmittelbar wie verlorene Söhne, sondern begann einerseits mit den Privatvereinen für Berathung der Auswanderer anzuknüpfen, andererseits das Verfahren der Agenten gegen die Auswanderer schärfer zu controliren, endlich den Ankömmlingen auf fremdem Boden durch Consuln und diplomatische Agenten wenigstens einigen Anhalt zu gewähren — so gering dieser auch sein mochte. Aber diese Wendung der gouvernementalen Ansicht fällt erst in den Anfang der fünfziger Jahre. Vorher hatte man die Auswanderung mehr oder minder noch immer mit einem Nachklang jener Stimmung behandelt, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Herrschaft gelangt gewesen war. Als damals von 1756 bis 1766 etwa 200,000 Menschen aus Deutschland ausgewandert waren und alle Maßregeln der Einzelstaaten sich nutzlos erwiesen, wurde von Reichswegen der Verkauf von Gütern für rechtungiltig erklärt, jede Vermögensauszahlung zum Zweck der Auswanderung verboten — und dennoch berechnete man die ausgewanderten Deutschen schon wieder im Jahre 1784 auf 17,000, obgleich z. B. eine hairische Verordnung von 1766 jeden Anwerber zur Auswanderung (nach Spanien, nebst den spanischen Colonien) noch überdies mit dem Tod am Galgen bedroht hatte. Nur in Baden hatte dann wieder um 1846 der Staat den Gang der Auswanderung fürsorglich für die Auswanderer zu überwachen begonnen; anderwärts hatte man bloß mit allerlei Verboten experimentirt. Von den Hafensplätzen war Bremen der erste, welcher die Einhaltung der Auswanderungscontracte durch die Rheder einer genauen Controle unterwarf; erst 1855 folgte

ihm Hamburg mit ähnlichen Maßregeln; etwas später verordnete Preußen zum Schutze seiner Angehörigen, daß dieselben, wenn sie mit preußischen concessionirten Mäklern abgeschlossen hatten, nur die eine Hälfte der Ueberfahrtssumme im Einschiffungshafen zu zahlen brauchen, die andere erst im Ausschiffungshafen, und zwar nur, wenn ihnen der Contract genau eingehalten würde.

Natürlich sind mit den angeführten Beispielen nicht alle Verordnungen dieser Richtung genannt. Es gab deren noch viel mehr. Gemeinam war indessen auch ihnen, daß sie das Agenturwesen und Anwesen ausschließlich vom Standpunkte der polizeilichen Ueberwachung auffaßten, ohne eine organische Regelung desselben anzubahnen. Auch der jetzige bundestägliche Bericht scheint die Möglichkeit einer andern Behandlungsweise dieser Frage gar nicht anzunehmen. Er geht besonders über das von der deutschen Centralgewalt beschlossene Auswanderungsamt und die Einsetzung von Agenten des Centralauswanderungsamtes sehr flüchtig, wie über eine ganz verfehlte, gar nicht wieder näher ins Auge zu fassende Idee hinweg. Man kann diese Abthnung bei der heutigen Stimmung des bundesdeutschen Centralorgans gegen die damalige Centralgewalt der Nation ganz erklärlich finden; einer unbefangenen Erwägung der damaligen Absichten entspringt sie im vorliegenden Falle schwerlich. Das Gesetz vom 15. März 1849 beabsichtigte nämlich — zur Ausführung gelangte es nicht — durch die vom Centralamt ernannten Agenten, denen die ausschließliche Beförderung der Auswanderer anheimzustellen, für die Verproviantirung und den Passagierraum sorgen, die mit den Rhedern abzuschließenden Contracte überwachen und von ersteren eine Caution fordern zu lassen. Diese Caution sollte in ausländischen Häfen vermehrt und gegen ausländische Capitäne durch eine gerichtliche Verpflichtung zum Schadenersatz verstärkt werden. Endlich sollten die Agenten die Auswanderer bei ihrer Ankunft im Einwanderungshafen unter ihre „besondere Aufsicht“ nehmen und sich mit den deutschen Gesellschaften Nordamerikas (deren segensreiches Wirken in den meisten Fällen wol auch heute nicht abgeleugnet werden kann), so wie mit den Ortsbehörden in Verbindung setzen, um den Auswanderern bei ihrer Weiterbeförderung und Ansiedlung mit ihrem Rathe behilflich zu sein. — Daß dieser Plan doch nicht so ganz verwerflich, zeigt Frankreichs Beispiel, welches ihn im Wesentlichen in Ausführung gebracht hat; aber freilich vorzugsweise zu dem Zwecke, den deutschen Auswanderungsstrom über Havre flüssig zu erhalten, nachdem Preußen seinen Unterthanen diesen Auswanderungshafen verboten hatte (1854). Eine bundesdeutsche Einrichtung ähnlichen Sinnes würde also voraussichtlich die Auswanderung über Bremen und Hamburg fördern, ohne daß es specieller Verhandlungen bedürfte, welche bestimmte fremde Häfen absolut verbieten.

Uebrigens lassen die Andeutungen des bundestäglichen Gutachtens über

die dereinstige Beschützung der Auswanderer in den dereinst zu bestimmenden Ländern, wohin man eventuell die Auswanderung zu lenken gedenkt, doch auch durchschimmern, daß ihnen keine besonders anderen Mittel für diesen Zweck vorschwebten, als die bereits von der deutschen Centralgewalt formulirten. Dagegen soll gegenwärtig in denjenigen Beziehungen, für welche der Schlußantrag des Ausschußberichts sofortige Maßnahmen anempfiehlt, den Agenten (obgleich dieselben bloß concessionirt, nicht von der Regierung angestellt, also auch nicht entsprechend überwacht sind) in Bezug auf die Auswanderer einerseits eine Polizeigewalt übertragen, andererseits eine Verantwortlichkeit auferlegt werden, welche in der That alles Maß übersteigt. Solchen Pflichten und Verpflichtungen müßte doch jedenfalls auch principiell ein Aequivalent von Rechten beigegeben werden, da in der Praxis deren Uebung von selbst einträte, um den Verpflichtungen genügen zu können. Wenn nun dafür keine Grenze gezogen ist, so müßten sie sehr bald in Willkürlichkeiten der Agenten gegen die Auswanderer übergehen. Freilich könnten die Auswanderer dagegen Klage erheben. Aber wer wagt überhaupt in Deutschland gern gegen discretionäre Polizeiuübung zu klagen? Bekommt er auch Recht, so haftet es auf ihm dennoch wie ein Makel der „Ausfehnung gegen die Obrigkeit“, und er kann ganz sicher sein, künftighin von der verklagten Polizei nur noch mehr incommodirt zu werden. Haben dafür finden sich in jeder Lebensäußerung des deutschen Staatsbürgers. Soll sich nun aber der Auswanderer noch im letzten Augenblick seines Aufenthalts im Vaterlande mit gerichtlichen Klagen gegen den Mißbrauch der polizeilichen Gewalt des Auswanderungsagenten herumschlagen? Vielleicht gar, nachdem er bereits aus dem Staats- und Heimathsverband, also in die unvortheilhafte Stellung eines „Ausländers“ getreten ist? Soll er für solche Klagen noch einen Theil des vielleicht mühselig zusammengebrachten, auf Heller und Pfennig berechneten Reisegeldes verwenden? Sicherlich müßten die Uebergriffe schon einen sehr hohen Grad erreicht haben, ehe sie nur zur Kenntniß der Behörden kämen. Und würde der Agent nicht in neunzig Fällen unter hundert nachzuweisen vermögen, daß er nur im Interesse der peinlichen Erfüllung seiner polizeilichen Verpflichtung gehandelt habe? Auf der andern Seite aber geben — wovon man grade von der Erfahrung belehrt sein sollte — so bedeutende Competenzen grade in der Hand von Privatpersonen dieser die besten Mittel an die Hand, alle polizeilichen Vorsichtsmaßregeln des Staates illusorisch zu machen, so sehr man auch überwacht. Wie bei allen Uebertreibungen des Paß- und Legitimationswesens, so behelligten derartige Hemmungen, Beschwerlichkeiten und Unannehmlichkeiten schließlich bloß den ehrlichen und unbefangenen Auswanderer und Agenten. Wer betrügen will, dem sind die Schleichwege sicherlich weder unbekannt noch verschlossen. Man steht hinsichtlich des Auswanderungswesens in diesen Beziehungen vor einem Entweder — Oder. Entweder muß

der Auswanderer ganz fertig mit dem Staate sein, wenn er mit dem Agenten zu verkehren beginnt; dann kann der Staat, oder noch besser der Bund, dem Auswanderer erst wieder seinen Rath und seine Unterstützung nach der Ankunft im Einwanderungshafen bieten, wenn jener ihn wünscht. Und so lange Deutschland keine Flotte hat, wird jenseits des Weltmeers diese Berathung und Förderung der Interessen der Heimatsangehörigen stets mehr oder minder einen Privatcharakter tragen. Oder aber der Staat, und wiederum noch besser der Bund, muß auch die Agenturen in die Hand nehmen — in der Art, wie es das Gesetz der Centralgewalt vom 15. März 1849 wollte. Geschieht letzteres, und zwar in humaner Liberalität, dann bedarf es sicherlich keiner officiellen Einwirkungen, um die Auswanderungsströmung nach den für das materielle und politische Interesse passendsten Zielen zu lenken. Das deutsche Volk ist, Gott sei Dank, im Großen und Ganzen gebildet genug, um nicht bei einem immerhin so bedeutsamen Schritte, wie die Auswanderung ist, gedankenlos — um einen vulgären Ausdruck zu brauchen — in den Tag hineinzulaufen. Auch wird auf diese Weise, wenn die officielle Unterstützung und Förderung dem Auswanderer nicht seine neue Heimath octroyiren will, sondern den sich entwickelnden Strömungen mit sorgfältiger Beobachtung folgt und sie mit ihren Hilfsleistungen begleitet, jedenfalls der Wahrung der Nationalität in der neuen Heimath und dem Zusammenhang der Colonien mit dem Mutterlande am besten gedient. Die Vielregirerei und die polizeiliche Bevormundung auch auf dieses Gebiet übertragen wollen, heißt dagegen, dem Unzufriednen die heimischen Verhältnisse nur immer unerträglicher machen. „Die Auswanderer wollen frei sein und ohne alle Einwirkung des alten Heimathlandes auf ihre Geschicke“ — sagt freilich der bundesstäglische Ausschussbericht. Allein es liegt wol bloß daran, daß diese Frage in jenem Material, welches die Regierungen geliefert haben, entweder gar nicht, oder vom rein bureaukratischen Standpunkte berührt wurde, wenn ein solcher Satz in einem officiellen Actenstück in solcher Allgemeinheit, gleich einem Dogma aufgestellt wird. Wir wollen hier nicht fragen, an wem die Schuld einer solchen Erscheinung — wo sie beobachtet wurde — gelegen ist: ob an den Ausgewanderten, ob an der Art der beabsichtigten Einwirkung des Heimathlandes auf ihre Geschicke? Aber in den Fällen, wo diese Einwirkung von Seiten des Heimathlandes, resp. der Heimathgemeinden, mit Liebe geschah (wie z. B. bei den früher erwähnten Auswanderungen aus der Schweiz und verschiedenen Punkten des deutschen Südwestens) erbaten sich die Ausgewanderten fortdauernd mancherlei Rathschläge, Sachwalter, Aerzte, selbst Gemeindebeamte und Prediger aus der verlassenen Heimath. Und wenn wirklich unter den Auswanderern sehr viele sind, welche jede Einwirkung des Heimathlandes abschütteln, welche absolut ungebunden sein wollen, so würde die Häufung von Polizeimaßregeln

beim Abschied aus der Heimath, welche doch bloß heimliche Auswanderung verhindern soll und dennoch jeden Auswanderer als verdächtig behandelt, ebenso wenig etwas an dieser Stimmung bessern, als die Aussicht, daß, wenn auch die Auswanderung zur gemeinsamen deutschen Angelegenheit gemacht würde, der deutsche Ausgewanderte dann bloß Förderung und Unterstützung zu erwarten hat, falls er die octroyirten Wege und Ziele wählt.

Daß der Ausschußbericht vorläufig weder bestimmte Wege und Ziele in Aussicht nahm, kann man nur anerkennen. „Wohin soll der Deutsche auswandern?“ ist eine Frage, welche zu den offensten gehört, von denen die Gegenwart bewegt wird. Und dies nicht erst neuerdings, aber neuerdings wieder mehr als jemals. Denn grade das Hauptauswanderungsziel, die nordamerikanische Union, befindet sich in einer socialpolitischen Uebergangsepöche, deren Entwicklungen vorläufig nicht entfernt abzusehen sind. Andere Einwanderungsländer, wie Mittelamerika, Mexiko, selbst Brasilien, scheinen ebenfalls einer gewaltigen und entscheidenden Krisis entgegenzugehen, deren Zuckungen und Paroxysmen morgen jede noch so richtige Einsicht in die heutige Lage der Verhältnisse Lügen strafen können. Man muß sich also vollkommen einverstanden damit erklären, wenn der Ausschußbericht überall erst näheres Material abzuwarten gedenkt. Dieses Material wird unendlich schätzbar sein, sobald man eben von dem Princip ausgehen wird, der Auswanderungsströmung keine bestimmten Wege vorschreiben, nicht von deren Befolgung die Fürsorge für die Auswanderer abhängig machen zu wollen. Denn wird nicht dieses Princip befolgt, kann man sich nicht entschließen, die Auswanderung als einen natürlichen Proceß der Völkerbewegung zu betrachten, welcher seine Ziele selbst wählt, so wird man bald dahin kommen, auch noch sogar die Auswanderer in zwei große Gruppen zu scheiden: in loyale, welche die gouvernemental anempfohlenen Ziele wählen, und in illoyale, welche ihrer eignen Neigung folgen. Das verhüte ein gütiges Geschick! Es wäre der sicherste Weg, die größte Hälfte der Auswanderer in directe Feinde ihrer Heimath zu verwandeln. Die sogenannte Organisation des Auswanderungswesens würde dann nichts, als der Versuch einer neuen Art von hochpolizeilicher Gewissensforschung, einer Ausdehnung des deutschen Polizeigeflechtes über die ganze Welt. Es ist darum sehr wahrscheinlich auch bloß eine Redewendung, wenn der Ausschußbericht meint, man werde an dereinstige nähere Mittheilungen über die eventuellen Auswanderungsziele „bestimmtere Vorschläge“ für die Lenkung der Auswanderungsströme knüpfen können. Denn unmittelbar vorher hat er selbst eingestanden, daß „alle Versuche, die Auswanderung im Großen nach bestimmten Ländern zu lenken, vergebens“ seien, und deshalb nur da, wo schon Ansiedlungen sind, deren Interessen gefördert werden sollten.

Wenn aber auch bei der Behandlung der deutschen Auswanderungsfrage,

sobald dieselbe als gemeinsame Angelegenheit, als Bundessache anerkannt ist, die Frage nach den Einwanderungsländern, nach der Erhaltung der Nationalität und des Zusammenhanges mit der Heimath ganz natürlich in erster Linie steht, so erscheint es doch sicherlich kaum minder richtig, einige Rückfragen an die Heimath, an deren sogenannte Auswanderungsherde, so wie an die Wandlungen des Auswanderungsprocesses zu richten. Es wird sich dabei nicht darum handeln können, die Erklärung bestimmter Veränderungen in dem seit Menschenaltern gewohnten Auswanderungsleben zu geben; und es ist überdies hier schwerlich der Ort, diesen Wandlungen in ihren Einzelheiten nachzufolgen. Ueberdies müßte dabei mancher Punkt berührt werden, dessen bloße Erwähnung unter den heutigen Preßzuständen jedenfalls nicht rätzlich ist. Doch kann es selbst dem oberflächlichsten Privatbeobachter nicht entgangen sein — und wie viel weniger dem Ausschusse des deutschen Bundes, welchem das Material von 24 Einzelstaaten vorlag — daß das Jahr 1854, welches dem Vaterland in runder Summe 300,000 Menschen entführte, auch einen kritischen Wendepunkt im Auswanderungsproceß bezeichnet. Jedoch nicht darin, daß, wie man gehofft hatte, von da an eine stetige Verminderung der Auswanderung eingetreten wäre. Denn die (immerhin höchst unvollständige) Statistik der hauptsächlichsten Auswanderungshäfen Deutschlands und die Einwanderungslisten von Newyork bezeugen das Gegentheil; die Auswanderung ist von 1855 wieder in stetiger Progression begriffen. Dagegen stellte von demselben Jahre an nicht, wie es bis dahin constant gewesen war, der deutsche Südwesten und der Unterrhein das zahlreichste Contingent, sondern vorzugsweise der Norden und Osten. Dieses Verhältniß scheint sich forterhalten zu wollen. Von Mecklenburg war man allerdings schon lange das Fortströmen der Landleute gewohnt. Statistisch drückt es sich in dem Zeitraume von 1851 bis mit 1857 durch eine positive Verminderung der ländlichen Bevölkerung um 8585 Seelen aus (Domänen 2963, ritterschaftliche Güter 5006, Klostergüter 16), welche, wenn man die Geburts- und Sterbelisten desselben Zeitraums vergleicht, das entseghche Resultat ergiebt, daß Mecklenburg seit sieben Jahren 42,230 Bewohner weniger besitzt, als es nach Geburten und Sterbefällen hätte haben müssen. (Die Auswanderung selbst wird 1855 zu 2800, 1856 zu 5500 Köpfen angegeben; 1857 übertraf sie sogar den Jahrgang 1854.) Dagegen verminderte sich schon 1855 die Auswanderung aus Württemberg, Baden, Hessen und Thüringen ganz auffallend, obgleich die Auswanderung vom Niederrhein, der Lahn, Mosel &c. ziemlich ungeschwächt fort dauerte, während Pommern, Posen und gewisse Theile Schlesiens zum ersten Male verhältnißmäßig sehr starke Contingente zur deutschen Gesamtauswanderung stellten. Dennoch war das numerische Gesamtergebniß, namentlich im Vergleich zu 1854, ein nicht bloß unerwartet, sondern fast unerklärlich geringes, wenn schon die verschärfte Controle

wegen Bereithaltung der Bundescontingente, das in vielen Staaten auch auf die Militärreservisten ausgedehnte Auswanderungsverbot, die wahrhaft grauen-
 erregenden Berichte über die Noth der Eingewanderten in Nordamerika und
 die bekanten Gesetze der Union vom Mai 1854 Einiges zur Erläuterung
 dieser Erscheinung beitragen. 1856 nahm dann die Auswanderung aus West-
 und Südwestdeutschland so sehr ab, daß dort sogar viele Agenturen ihre Con-
 cessionen aufgaben, während manche Beförderungsgelegenheiten für Aus-
 wanderer ihre Thätigkeit auf ein Minimum reducirten, oder in der zweiten
 Jahreshälfte ganz einstellten. Unterdessen dauerte dagegen der Abzug aus
 den (östlichen) alt- und neupreußischen Ackerbauprovinzen, so wie aus dem
 preußischen Sachsen in abermals verstärktem Maße fort, auch erschienen starke
 Züge aus den bisher von der Auswanderung wenig berührten Friesenlanden
 und aus den fast ganz unberührt gebliebenen Herzogthümern Schleswig und
 Holstein. Ferner sendeten Böhmen, Mähren, Steiermark, namentlich Tirol
 einerseits, andererseits die altbairischen Provinzen ganz unerwartet starke Scharen.
 Dennoch beförderten Bremen und Hamburg in diesem Jahre immer noch bloß
 etwa 64,000 Passagiere und 1857 scheinen auch (Tirol ausgenommen) die
 letztgenannten östreichischen und altbairischen Provinzen wieder einigermaßen
 pausirt zu haben. Um so mehr muß aber die norddeutsche (ost- und westpreu-
 ßische, preußisch-sächsische, märkische und schlesische) Auswanderung angewachsen
 sein, da die Gesamtsumme der Beförderten in Bremen und Hamburg
 80,000 überstieg, während über Mannheim und Rehl kaum 4000 fortgingen
 und die badisch-württembergische Auswanderung in der zweiten Jahreshälfte
 sich nahezu auf Null reducirte. Bremen und Hamburg nebst Antwerpen
 und Havre beförderten ungefähr 123,000 Menschen, wovon etwa 43,000
 auf die beiden letztgenannten Häfen kommen. Ziemlich in derselben Weise
 scheint sich auch die Auswanderung des laufenden Jahres zu gestalten; nur
 daß das württembergische Contingent (namentlich aus der Gegend von Tübingen,
 Urach, Reutlingen) wieder etwas anwächst, während aus Baden bloß der
 Seekreis einen etwa nennenswerthen Beitrag liefert.

Ist es nun für die bloß auf journalistische Notizen gewiesene Privat-
 beobachtung überhaupt schwierig genug, der deutschen Auswanderungsbewe-
 gung in ihre wechselnden Quellgebiete zu folgen, so hat sich diese Schwierig-
 keit überdies in den letzten Jahren vermehrt. Denn auffallenderweise sind
 grade seit dem Momente, da die Auswanderung hoffen durfte, unter die ge-
 meinsamen deutschen Angelegenheiten aufgenommen zu werden, die früher
 schon äußerst lückenhaften und oberflächlichen statistischen Notizen darüber in
 der „gutunterrichteten“ Tagespresse noch beiläufiger und seltener geworden.
 Vielleicht ist dies bloß ein Zufall. Dagegen begegnet man grade seit der
 Mitte der fünfziger Jahre in der unabhängigen Journalistik und im Privat-

Beitrag zur Statistik

verkehr mit verschiedenen Bevölkerungsklassen verschiedener Staaten auffallend öfters als früher einer Bemerkung, welche von hoher Wichtigkeit erscheint. Nämlich der, daß dort, wo die Auswanderung numerisch vermindert auftritt, die Auswanderer zum großen Theil keineswegs mehr der eigentlichen Armenbevölkerung angehören, sondern aus ziemlich gesicherten Verhältnissen in die Unsicherheit der transatlantischen Zukunft hinaustreten. Besonders scheint dies von den Auswanderern bäuerlichen Standes zu gelten, und hier wieder vorzugsweise von solchen Gegenden, welche entweder von den modernen Verkehrsmitteln unberührt blieben, oder in denen der Feudalismus unerwartet zu neuer Kraft gelangte. In Mecklenburg haben nun nicht erst die neuesten Enthüllungen der deutschen Presse über die Bauernzustände, sondern bereits seit Jahren wiederholt die Landtagsverhandlungen unwiderleglich nachgewiesen, daß die dortigen Gewerbe-, Ansessigmachungs- und Heirathsgesetze, so wie der krasse Feudalismus die fast ausschließlichen Ursachen der Landesentvölkerung und erschreckenden Entfittlichung sind. Ist es nun nicht erlaubt, diese Erfahrungen allgemeiner anzuwenden, da wir sehen, daß seit 1855 die Quellen der Auswanderung grade in solchen Provinzen Deutschlands sich aufthaten, in denen die verheißene Entäußerung der ritterschaftlichen Güter von der Polizeigewalt oder Patrimonialgerichtsbarkeit nicht eintrat, grade in solchen Ländern, wo das Zunft- und Innungswesen sich wieder verschärfte, grade da, wo die praktische Theologie sich in der Steigerung des Kirchenregiments gefiel? Arbeitsmangel, Theuerung, Noth sind keine genügende Erklärung, wenn man die letzten drei Jahre speciell ins Auge faßt. Erwiesenermaßen übersteigt nämlich in der wieder anwachsenden Gesamtmasse der Auswanderer die Zahl der Akerbauer alle andern Stände zusammengenommen fast um das Doppelte. Die Landwirthschaft hat aber (Weinbau ausgenommen) seit zehn Jahren fast ununterbrochen glänzende Geschäfte gemacht und erst seit 1854 für die Bearbeitung des Bodens wesentlich höhere Preise anlegen müssen, da überall Mangel an Arbeitskräften eingetreten war. Grade dieser Umstand glich jedoch (1857 und 58 für die Grundbesitzer sehr empfindlich werdend) im ländlichen Proletariat die materiellen Uebelstände größtentheils wieder aus, unter denen dasselbe durch die steigende Entwerthung der Arbeit allerdings lange genug gelitten hatte. Derselbe Mangel an Arbeitskräften und dieselbe Lohnerhöhung hat nun auch bei den meisten Handwerkern stattgefunden, und zwar ganz besonders bei den Bauhandwerkern, welche in der Auswanderung (nach Nordamerika) relativ von jeher stärker vertreten waren, als die Bekleidungs- und die Lebensmittelarbeiter (Fleischer, Bäcker, Müller &c.). Hier überall genügen also die landläufigen Erklärungen des Wiederanschwellens der Auswanderung seit 1855 nicht entfernt.

Wir unsererseits können auch diesen Erklärungen nicht weiter nachgehen.

Es kam nur darauf an, noch auf verschiedene Fragen hinzuweisen, welche bei einem Anlaufe zur gemeinsamen Organisation des deutschen Auswanderungswesens jedenfalls eine ebenso ernste Beachtung in Anspruch zu nehmen haben, als alle denkbaren Polizeimittel zur Vereitelung der heimlichen Auswanderung, wie zur Erschwerung des Auswanderns überhaupt. Aber freilich dürften die Resultate solcher Untersuchungen unabweislich, wenn auch unliebsam darauf zurückführen, daß das so bereitwillig und allseitig bestens acceptirte Princip nicht ausreicht, „auch ohne: Gewährung einer politischen Reform des Bundes“ sei die in Deutschland lauter werdende Unzufriedenheit zu beseitigen. Man würde sich überzeugen müssen, daß auch außerhalb der „gewissen gemeinsamen Maßregeln“ auf materiellem Gebiete noch „berechtigte“ Wünsche auf gemeinsame Institutionen existiren, „Institutionen, welche zum Theil schon in der Bundesacte verheißen worden sind, denen die deutsche Nation aber seit 1815 vergeblich entgegengesehen.“ —

Darf man, ohne sich einer verwerflichen Gefühlsduselei hinzugeben, darauf hoffen, daß solche Erkenntniß auch in den leitenden Kreisen zur Herrschaft kommen wird? Die Anerkennung von der Nothwendigkeit einer politischen Reform der Bundesverfassung ist freilich wiederholt von den Ministerbänken ausgesprochen worden; doch noch viel emphatischer die Belehrung, daß auch jetzt der geeignete Moment dafür nicht gekommen sei. Von einer andern Seite lautet es mit halbofficiösem Anklang, obgleich von ganz officiösen Stimmen lebhaft angefochten: *Sint ut sunt, aut non sint!* Und die neueste Behandlung deutscher Fragen im ganz officiellen „Dresdner Journal“ schließt eine Darstellung des Ganges der dänisch-deutschen Streitfrage am Bundestag, indem sie einen Ueberblick auf die Reformwünsche, so wie auf die Bundesthätigkeit in den „sogenannten gemeinnützigen Angelegenheiten“ wirft, mit den Sätzen: „Aber diese Zwecke (Förderung der gemeinnützigen Angelegenheiten) mögen nützliche, wünschenswerthe sein, — absolut nothwendige sind sie nicht d. h. für den Bund nicht. Sie lassen sich auch durch die freie Thätigkeit der einzelnen Bundesglieder erreichen, sind zum großen Theil durch diese schon erreicht worden. Und bliebe es auch ferner gegen unsere Hoffnung und Erweiterung nur ein frommer Wunsch, daß die deutschen Staaten sich für verpflichtet ansehen möchten, auch die gemeinnützigen Angelegenheiten im weitesten Umfange mehr als bisher auf dem Wege der bundesmäßigen Verhandlung zu betreiben, so möchten wir um keinen Preis geschehen lassen, daß um dieses Mangels willen an dem Bunde selbst gerüttelt werde.“ — *Sapienti sat!*

Die gemeinnützigen Angelegenheiten sind zum großen Theil durch diese schon erreicht worden. Und bliebe es auch ferner gegen unsere Hoffnung und Erweiterung nur ein frommer Wunsch, daß die deutschen Staaten sich für verpflichtet ansehen möchten, auch die gemeinnützigen Angelegenheiten im weitesten Umfange mehr als bisher auf dem Wege der bundesmäßigen Verhandlung zu betreiben, so möchten wir um keinen Preis geschehen lassen, daß um dieses Mangels willen an dem Bunde selbst gerüttelt werde.“ — *Sapienti sat!*